

§3

Aufgaben

Die Akademie hat folgende Aufgaben:

1. aktiv an der Ausarbeitung und Realisierung der politisch-ideologischen und bildungspolitischen Aufgabenstellung der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates mitzuwirken, die Gesetzmäßigkeiten des konkreten Prozesses der Bildung und Erziehung zu erforschen, eng mit den Schrittmachern zusammenzuarbeiten, die Erfahrungen der Lehrer und Erzieher systematisch zu nutzen, ihre Aktivität und Initiative allseitig zu fördern und die Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis zu unterstützen;
2. die marxistisch-leninistische Pädagogik als Disziplin der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften schöpferisch zu entwickeln und die prinzipielle Auseinandersetzung mit imperialistischen pädagogischen Theorien zu führen;
3. an der Ausarbeitung der Prognose des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems mitzuwirken und wissenschaftlichen Vorlauf für heranreifende schulpolitische Entscheidungen über die Weiterentwicklung des Volkswesens zu sichern;
4. die wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiet der pädagogischen Wissenschaften allseitig zu entwickeln, Wissenschaftler verschiedener Disziplinen zur Lösung schulpolitisch bedeutsamer Projekte und Aufgaben zusammenzuführen;
5. das geistige Leben und den schöpferisch-produktiven Meinungsstreit auf dem Gebiet der pädagogischen Wissenschaften allseitig zu fördern und pädagogische Erkenntnisse und Erfahrungen in lebendiger Form zu popularisieren;
6. an der Ausbildung und Weiterbildung von Lehrern, Erziehern und Schulfunktionären aktiv mitzuwirken, befähigte wissenschaftliche Kader auf dem Gebiet der pädagogischen Wissenschaften heranzubilden und die Weiterbildung der Lehrkräfte an den Lehrerbildungseinrichtungen aktiv zu unterstützen;
7. die Zusammenarbeit und Kooperation mit den wissenschaftlich-pädagogischen Einrichtungen der Sowjetunion und anderen sozialistischen Länder zu organisieren und das Studium und die Auswertung der Erkenntnisse und Erfahrungen der Sowjetpädagogik und der sowjetischen Schule sowie der Entwicklung der Volksbildung in anderen Ländern ständig zu sichern.

§4

Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Akademie unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Übereinstimmung mit den außenpolitischen Grundsätzen der Deutschen Demokratischen Republik und den staatlichen Direktiven internationale Beziehungen, die vorrangig im Interesse der Lösung der ihr übertragenen Aufgaben und der weiteren Entwicklung einer engen Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern, insbesondere der UdSSR, gestaltet werden.

(2) Die Akademie vertritt auf bestimmten Gebieten die pädagogische Wissenschaft der Deutschen Demokratischen Republik in nichtstaatlichen internationalen wissenschaftlichen Organisationen.

Kapitel II •

Leitung der Akademie

§5

Der Präsident

(1) Der Präsident leitet die Akademie nach dem Prinzip der Einzelleitung und der kollektiven Beratung auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Rechtsvorschriften (§ 1 Abs. 2) mit dem Ziel, das Forschungspotential der Akademie für die weitere Entwicklung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems optimal einzusetzen, die der Akademie übertragenen Aufgaben unter Anwendung moderner Methoden der Wissenschaftsorganisation zu lösen und einen hohen Wirkungsgrad der wissenschaftlich-pädagogischen Arbeit zu sichern.

(2) Der Präsident gewährleistet die einheitliche politische und ideologisch-theoretische Führung der wissenschaftlichen Arbeit in allen Bereichen der Akademie auf der Grundlage staatlicher Vorgaben. Er ist dem Minister für Volksbildung gegenüber für die Realisierung der Aufgaben der Akademie verantwortlich. Er legt dem Minister für Volksbildung den Perspektivplan der pädagogischen Forschung und die darauf beruhenden Pläne der Akademie zur Bestätigung vor. Er unterbreitet Vorschläge für die Nutzung von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung.

(3) Der Präsident entscheidet über die Bildung, die Zusammenlegung und die Auflösung von Instituten und anderen Einrichtungen der Akademie in Übereinstimmung mit dem Minister für Volksbildung. Er sichert das Zusammenwirken der Institute und anderen Einrichtungen der Akademie bei der Lösung komplexer Aufgaben und entscheidet über die Bildung und die Auflösung von Arbeitsgemeinschaften.

(4) Der Präsident gewährleistet die Durchsetzung der sozialistischen Kaderpolitik und eines einheitlichen Planungs- und Leitungssystems in allen Bereichen der Akademie.

(5) Der Präsident leitet die Arbeit des Präsidiums; er entscheidet über den Arbeitsplan des Plenums und führt den Vorsitz im Plenum der Akademie.

(6) Zu Grundfragen der Arbeit und der Entwicklung der Akademie führt der Präsident Beratungen mit Akademiemitgliedern und Mitarbeitern der Akademie durch.

(7) Der Präsident wird vom Vorsitzenden des Ministerrates auf die Dauer von 4 Jahren berufen. Hierzu unterbreitet der Minister für Volksbildung einen Vorschlag.

§6

Der Generalsekretär, die Vizepräsidenten

(1) Der Generalsekretär nimmt im Falle der Vertretung die Aufgaben des Präsidenten nach § 5 wahr.